

In der Parteigerichtssache

M

gegen

JU-LV Sch-H

wegen Erlasses einer Einstweiligen Anordnung hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 31. Juli 1980 in Bonn, Konrad-Adenauer-Haus, durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

Staatssekretär a.D.

Karl Gumbel

Rechtsanwalt

Friedrich Wilhelm Siebeke

Landrat a.D.

Heinz Wolf

-als beisitzende Richter-

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Antragsteller und Beschwerdeführer M durch den am 01. Juli 1980 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingegangenen Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 18. Juni 1980 die Beschwerde vom 21. Juli 1978 zurückgenommen hat.
Das Parteigerichtsverfahren war daher nach § 21 PGO einzustellen.

2. Nach § 43 Abs. 1 und 2 PGO sind die Verfahren vor den Parteigerichten gebührenfrei; ein Anlaß, die Erstattung von Kosten und Auslagen anzuordnen, besteht nicht.